

LAPL(A) - Erweiterung

Antrag auf Erweiterung einer LAPL(A) Berechtigung auf eine andere Flugzeugklasse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.135.A

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die Erweiterung der LAPL(A) Berechtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.135.A um folgende Flugzeugklasse

☐ einmotorige Landflugzeuge bis 2t MTOW

☐ TMG

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon E-Mail

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) Bis (Datum) Ausbildungsleiter (Name) ATO (Zulassungsnummer)

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf folgender Klasse verfügt:

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der ATO

☐ einmotorige Landflugzeuge bis 2t MTOW

☐ TMG

4 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

aktuelle Daten eintragen

1) Flugausbildung in der beantragten Klasse

mind. 3 Stunden:

i) inkl. Starts und Landungen mit Fluglehrer

mind. 10:

ii) inkl. überwachte Allein-Starts und -Landungen

mind. 10:

5 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis

LAPL(A) - Erweiterung

Antrag auf Erweiterung einer LAPL(A) Berechtigung auf eine andere Flugzeugklasse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.135.A

6 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname 		Nachname 	
Flugprüfer	Vorname 		Nachname 	Prüfer-Nummer
	Sitzplatz 			
Luftfahrzeug	Klasse/Muster/Variante 		Kennzeichen 	
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung 		Gesamtzeit am Steuer 	# Landungen
	# Anflüge 			
Streckenabschnitt #1	Block-off 	Abflugort 	Landeort 	Block-on
	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend) 		Block-off 	Abflugort
	Landeort 		Block-on 	

7 Protokoll der praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - VORFLUGKONTROLLE/FLUGVORBEREITUNG UND ABFLUG Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luftfahrer, Führen des Luftfahrzeuges oder TMG mit Sicht nach außen, Enteisungs-/Vereisungsschutzverfahren sind für alle Prüfungsabschnitte zutreffend		1. Versuch	2. Versuch
a	Flugvorbereitung einschließlich NOTAMs und Wetter		
b	Masse/Schwerpunktberechnung sowie Flugleistungsberechnung		
c	Kontrollen des Luftfahrzeuges oder TMG und der Betriebsmittel		
d	Triebwerksstart, Verfahren nach dem Triebwerksstart		
e	Rollen, Verfahren am Flugplatz, Verfahren vor dem Abflug		
f	Abflug und Kontrollen nach dem Abflug		
g	Einhaltung der Flugplatz-Abflugverfahren		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN IN DER LUFT		1. Versuch	2. Versuch
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle		
b	Geradeaus- und Horizontalflug mit Geschwindigkeitsänderungen		
c	Steigflug i. beste Steigrate ii. Steigflugkurven iii. Übergang in den Horizontalflug		
d	Kurven mittlerer Schräglage (30°); aktive Luftraumbeobachtung und Kollisionsvermeidung		
e	Steilkurven (45° Schräglage)		
ABSCHNITT 2 WIRD FORTGESETZT			

LAPL(A) - Erweiterung

Antrag auf Erweiterung einer LAPL(A) Berechtigung auf eine andere Flugzeugklasse gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.135.A

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 2 (FORTSETZUNG)				
f	Flüge bei kritisch langsamer Fluggeschwindigkeit (mit und ohne Lande-/Störklappen, sofern zutreffend)			
g	Strömungsabrisse			
	i. mit eingefahrenen Landeklappen, Beendigung mit Triebwerksleistung			
	ii. Annäherung an einen Strömungsabriss in einer Sinkflugkurve (ca. 20° Schräglage) in Landekonfiguration			
h	iii. Annäherung an einen Strömungsabriss in Landekonfiguration			
	Sinkflug			
	i. mit und ohne Triebwerksleistung			
ii. Sinkflugkurven (steile Kurven ohne Triebwerksleistung)				
iii. Übergang in den Horizontalflug				
ABSCHNITT 3 - STRECKENFLUGVERFAHREN			1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplan, Koppelnavigation und Verwendung von Luftfahrkarten			
b	Einhaltung von Höhe, Richtung und Geschwindigkeit			
c	Orientierung, Überwachung und Revision von ETAS sowie Flugdurchführungsplan			
d	Ausweichen zu einem Ausweichflugplatz	zum Flugplatz		
e	Flugüberwachung (Kontrollen, Kraftstoffsystem, Vergaservereisung, etc.)			
f	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle			
ABSCHNITT 4 - ANFLUGVERFAHREN UND LANDUNG			1. Versuch	2. Versuch
a	Flugplatz-Anflugverfahren			
b	Kollisionsvermeidung (aktive Luftraumbeobachtung)			
c	Präzisionslandung (Kurzfeldlandung) - bei Seitenwind, sofern eine solche Wettersituation herrscht	Flugplatz		
d	Landung ohne Verwendung von Flügel-/Störklappen	Flugplatz		
e	Landeanflug mit Triebwerksleerlauf	Flugplatz		
f	Aufsetzen und Durchstarten	Flugplatz		
g	Durchstarten aus niedriger Höhe	Flugplatz		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle			
i	Maßnahmen nach dem Flug			
ABSCHNITT 5 (Dieser Abschnitt kann mit den Abschnitten 1 bis 4 kombiniert werden) ABNORMALE UND NOTVERFAHREN			1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall nach dem Start	Flugplatz		
b	* Simulierte Notlandung	Ort/Flugplatz		
c	* Simulierte vorsorgliche Landung	Ort		
ABSCHNITT 5 WIRD FORTGESETZT				

LAPL(A) - Erweiterung

Antrag auf Erweiterung einer LAPL(A) Berechtigung auf eine andere Flugzeugklasse
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.135.A

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 5 (FORTSETZUNG)			
d	Simulierte Notfälle		
e	Mündliche Fragen		

Punkte, welche mit (*) markiert sind, können im Ermessen des FE kombiniert werden.

THEORETISCHE KENNTNISSE - Der Prüfer bestätigt, dass der Kandidat Theoriekenntnisse auf einem angemessenen Niveau in folgenden Fächern besitzt:		Bestätigung des FE
a	Betriebliche Verfahren	
b	Flugleistung und Flugplanung	
c	Allgemeine Flugzeugkunde	

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
„P“ - bestanden / passed „F“ - nicht bestanden / failed	1	2	3	4	5	
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

8 Ergebnis der praktischen Prüfung

☐ BESTANDEN

☐ TEILWEISE BESTANDEN

☐ NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

INHALTE DER PRAKTISCHEN PRÜFUNG

- (a) Die geflogene Route sollte durch den FE festgelegt werden. Diese Route sollte am Abflugort oder auch an einem Flugplatz enden. Der Kandidat sollte für die Durchführung der Flugplanung verantwortlich sein und sollte sicherstellen, dass sämtliche Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges zur Verfügung steht / sich an Bord befindet. Der Navigationsteil der Prüfung sollte mindestens eine halbe Stunde dauern, um dem Kandidaten / der Kandidatin Zeit zu geben, seine/ihre Fähigkeiten zu zeigen, eine Route mit mindestens zwei zu identifizierenden Wegpunkten abzufliegen. Der Navigationsteil kann, wenn zwischen FE und Kandidat abgestimmt, als eigener Prüfungsteil geflogen werden.
- (b) Der Kandidat sollte dem FE die Durchführung sämtlicher Überprüfungen und Kontrollen bewusst anzeigen, dies inkludiert auch die Identifizierung von Funknavigationseinrichtungen. Alle Kontrollen sollten in Übereinstimmung mit jener Checkliste durchgeführt werden, die für das Prüfungsflugzeug oder TMG genehmigt wurde. Während der Flugvorbereitung sollte es Aufgabe des Kandidaten sein, angemessene Triebwerks-Leistungseinstellungen sowie Fluggeschwindigkeiten zu bestimmen. Flugleistungsberechnungen des Kandidaten sollten in Übereinstimmung mit den Daten des genehmigten Flughandbuches des für die Prüfung verwendeten Flugzeugs oder TMG durchgeführt werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (c) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Flugzeugs oder TMG zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.
- (d) Die folgenden Grenzwerte gelten als Richtlinien, die vom FE entsprechend berichtet werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs oder TMG zu berücksichtigen.
 - (1) Höhe
normaler Flug ± 150 Fuß
 - (2) Fluggeschwindigkeit
 - (i) Start- und Landeanflug + 15 / - 5 Knoten
 - (ii) Alle weiteren Flugphasen ± 15 Knoten